



Oberlandesgericht Köln
Postfach 10 28 45
50468 Köln

Oberlandesgericht
Köln
Eing. 24. APR. 2014
Anl. Heft Bd.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht*

Kanzlei:

Datum: 23.04.2014
Unser Zeichen: VIE-17/13-Z
Ihr Zeichen:

Berufung gem. § 511 ff ZPO

In dem Rechtsstreit

Bankverbindung:

gen

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

*Mitglied im Deutschen Anwaltverein e.V.

*Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Informationstechnologierecht (davit) im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Ingo Engberl,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Aktenzeichen I. Instanz: 28 O 467/13

legen wir namens und in Vollmacht des Klägers hiermit gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 12.03.2014, zugestellt an den Kläger am 24.03.2014,

Berufung

ein.

Berufungsanträge und Berufungsbegründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Eine Abschrift des angefochtenen Urteils sowie Abschriften für die Gegenseite sind beigelegt.

Rechtsanwalt
[Redacted]